

Der Maler

Organ des Verbandes der

Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonntags
Abonnementpreis 1,50 M pro Quartal
bei freier Zusendung unter Kreuzband 2 M

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Hamburg 86, Alter-Terrasse Nr. 10
Fernsprecher: Nordsee 8948

Postfachkonto:
Vermögensverwaltung des Verbandes
Hamburg 11598

Ist die deutsche Wirtschaft eine Monopolwirtschaft?

Der Vortrag des bekannten Betriebswissenschaftlers Professor Schmalenbach auf der Wiener Tagung der deutschen Betriebswissenschaftler hat allenthalben großes Aufsehen erregt. Professor Schmalenbach schilderte mit kräftigen Worten die moderne Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft, die die Voraussagen des großen Sozialisten Marx vollkommen bewahrheitet habe — die Entwicklung von der freien Wirtschaft zur Monopolwirtschaft. Er zeigte das Wirken starker wirtschaftlicher Kräfte, die in die neue Wirtschaftsepoch eintreten. Mit großem Nachdruck betonte er dabei, daß eine Rückkehr von diesem Weg ausgeschlossen erscheine. Die Ausführungen von Professor Schmalenbach waren nur eine Bestätigung dessen, was die marxistisch geschulten sozialistischen Wirtschaftspolitiker seit Jahr und Tag verkünden, und so liegt deren Bedeutung allein in der Tatsache, daß jene Wahrheiten von einem angesehenen bürgerlichen Nationalökonom und vor einem bürgerlichen Forum mit großer Ueberzeugungskraft vorgetragen wurden. Professor Schmalenbach hat aber nicht nur die Diagnose der gegenwärtigen kapitalistischen Wirtschaft gestellt, er hat auch mutig Schlußfolgerungen gezogen: die Monopolgebilde der neuen Wirtschaft, sagte er, müssen ihr Recht vom Staat empfangen, und andererseits muß der Staat die Einhaltung der aus dem Monopol entspringenden Pflichten überwachen. Wie zu erwarten war, haben diese Ausführungen vielfachen Widerspruch ausgelöst. Selbst der Ausgangspunkt der Rede Schmalenbachs, das Vorhandensein einer Monopolwirtschaft beziehungsweise der Tendenz zur Monopolwirtschaft wurde von einigen seiner Kritiker als unrichtig hingestellt. Man behauptete, daß es eine arge Uebertreibung sei, in Deutschland von einer Monopolwirtschaft zu reden, andererseits versuchte man, die Kräfte aufzuzeigen, die die Entwicklung zur Monopolwirtschaft aufzuhalten geeignet sind.

Bei dieser Auseinandersetzung wäre es wohl nötig, sich einen Begriff davon zu machen, unter welchen Bedingungen man vom Vorhandensein eines Monopols in einem Industriezweig sprechen kann. Muß ein Trust oder ein Kartell den ganzen Markt beherrschen, damit vom Monopol die Rede sein kann? Niemand wird dies behaupten können. Das Vorhandensein von „Außenseibern“, die im betreffenden Produktionszweig außerhalb des Trusts oder des Kartells stehen, ist an sich sehr häufig noch nicht geeignet, das Monopol in Frage zu stellen. Beherrscht der Trust oder das Kartell einen entsprechend großen Teil der Produktion, der für die Befriedigung der Nachfrage unentbehrlich ist und von den Außenseibern nicht erzeugt werden kann, so muß doch von einem Monopol gesprochen werden. Im übrigen können Außenseiber im Schatten der Trusts und Kartelle häufig einträgliche Sondergeschäfte machen, ohne die freie Wirtschaft herzustellen. Auch treten Außenseiber häufig nur auf den Plan, um kurze Zeit einen Konkurrenzkampf allein zu dem Zweck zu führen, zu vorteilhaften Bedingungen in die Trusts oder Kartelle aufgenommen zu werden. Ihre Existenz ist in solchen Fällen bloß eine vorübergehende Erscheinung. Die Verbraucher werden dann die zeitweilig geschlossenen niedrigeren Kampfpreise bei dem später erfolgten Anschluß der Außenseiber teuer bezahlen müssen.

Was nun den bereits tatsächlich erreichten Stand der Monopolwirtschaft in Deutschland anbelangt, so wurde kürzlich behauptet, daß diese in Wirklichkeit nicht allzuweit gediehen sei. Im wesentlichen beständen monopolistische Wirtschaftsorganisationen allein in der Kohlen- und Eisenwirtschaft und in der chemischen Industrie. Auch wenn dies zuträfe, so wäre es schon belangvoll genug; handelt es sich doch hier um wichtigste Grundstoffe, die durch die ganze Produktion hindurchgehen und für die Wirtschaft unentbehrlich sind. Doch wird dabei der bereits erreichte Grad der monopolistischen Organisation stark unterschätzt. Es wird darauf hingewiesen, daß in großen Industriezweigen, wie im Baugewerbe, in der Textilindustrie und in der Maschinenindustrie monopolistische Trusts und Kartellorganisationen nicht vorhanden seien. Nicht einmal dies kann ohne Einschränkung zugegeben werden — es soll nur auf das Kunstseidenmonopol und auf die bevorstehende Vertrustung der Zementindustrie wie der Auto-

mobilmobilität hingewiesen werden. Es bestehen aber außer für Kohle und Eisen bereits für eine große Anzahl von Wirtschaftszweigen monopolistische Organisationen in der deutschen Wirtschaft, teils voll ausgebildet, teils im Entstehen begriffen, teils für die Zukunft zu erwarten. In der chemischen Industrie, Kalk-, Stickstoff-, Farben-,

REISEZEIT.

Der Sommer kommt, da fahren
die Reichen an das Meer.
Die dunklen Arbeitsscharen,
die blicken hinterher.

Vergeblich ist ihr Sehnen
nach all dem Glück der Welt;
denn das kommt nicht zu denen,
die arm sind und kein Geld

in ihren Taschen haben.
Sie bleiben in der Stadt,
und jeden Sonntag traben
sie ins Familienbad.

Da ist's so schön, als wär's am Meer,
und 's schaukelt nicht einmal wie das,
die Sonne brennt genau so sehr
und 's Wasser ist genau so nah.

Und abends sind's dieselben Sterne,
die auf die Erde niederglänzen,
und nur die Sehnsucht in die Ferne,
die will nicht aus dem Herzen ziehn.

Die zerrt und reißt an all den Armen,
die tags an den Maschinen stehn,
in Ruß und Rauch mit starken Armen
und läßt sie eine Zukunft sehn,

wo auch die dunklen Arbeitsscharen
im Sommer statt in die Fabrik
an's Meer und in die Berge fahren,
das Herz erfüllt von Sommerglück.

Erich Grisar.

Ferngas-, Rohfilm-Industrie usw.; im Ernährungsgewerbe ein Monopol für Margarineherstellung und starke Tendenzen zur Schaffung monopolistischer Organisationen im Mühlen- und Zuckerindustrie, Tabakindustrie und bei den Brauereien. Die Großkonzerne in der Elektrizitätsindustrie stehen zwar noch im Konkurrenzkampf, doch muß man mit dem Zusammenschluß dieser Industrie in absehbarer Zeit rechnen, wahrscheinlich in der Weise, daß für einzelne von den Konzernen hergestellte Waren besondere monopolistische Organisationen geschaffen werden, wie es zum Beispiel für Glühlampen der Fall ist. Die elektrische Stromlieferung treibt ebenfalls zu einer Monopolwirtschaft. Ähnliche Tendenzen zeigen sich in der Metallwirtschaft. Es soll nur auf die kürzlich erfolgte Gründung des internationalen Zinkkartells unter Teilnahme Deutschlands hingewiesen werden. Von andern Produktionszweigen, wo eine Monopolwirtschaft bereits besteht oder aber in kurzer Zeit mit Sicherheit zu erwarten ist, sollen genannt werden: Kachel-, Glas-, Porzellan-, Linoleum-, Sädhölzer-, Uhren-, Gummiverarbeitung. Bei Betrachtung des Umfangs der Monopolwirtschaft darf man auch die Banken nicht vergessen, die in bezug auf ihre Konditionen in einem strengen Kartell zusammengefaßt sind.

Man kann wohl behaupten, daß sowohl die Vertrustung wie die Verkartellierung sich in unaufhaltsamen Fortschritten befinden. Die beiden Bewegungen hängen aufs engste zusammen. Nicht nur weil das Kartell häufig nur

eine Vorstufe des Trusts bildet, sondern auch deshalb, weil je geringer die Zahl der unabhängigen Unternehmungen, um so leichter deren Zusammenfassung in ein Kartell ist. Das Statistische Reichsamt hat kürzlich festgestellt, daß von den Aktiengesellschaften im Deutschen Reich dem Aktienkapital nach bereits 83% konzernmäßig gebunden sind. Der Zusammenschluß in Konzerne erleichtert aber die weitere Vertrustung und Verkartellierung außerordentlich. Im übrigen ist auch das Vorhandensein einer großen Anzahl Unternehmungen im betreffenden Produktionszweig immer weniger ein Hindernis der Kartellbildung. Dies aus zwei Gründen: 1. erlaubt die moderne Wirtschaftsorganisation mit ihrer entwickelten Nachrichten- und Verbands-technik auch den Zusammenschluß von zahlreichen Unternehmungen. Wir sehen ja in den überseeischen Ländern Miesenkartelle der Produzenten von landwirtschaftlichen Produkten, die sich zu zehntausenden, ja zu hunderttausenden in ein Kartell zusammenfassen lassen. 2. Des weiteren aber zwingt das Vorhandensein von Kartellen die verarbeitenden Industrien, die die Produkte jener Kartelle kaufen, unbedenklich um die große Anzahl der Befestigten, zum Zusammenschluß, um den Druck der Kartelle für ihre Vorprodukte weiter zu geben.

Nun wird aber versucht, uns die Gegenenden zu zeigen, die der Entwicklung der Monopolwirtschaft im Wege stehen. Diese sind: 1. Gründung von Konkurrenzunternehmen, wofür der Anreiz umso größer wird, je höher die Monopolpreise sind. 2. Der Gebrauch von Ersatzstoffen, wenn die Monopolpreise allzu hoch sind. 3. Die Konkurrenz des Auslandes. Gewiß weisen diese Möglichkeiten auf bestimmte Grenzen der Monopolwirtschaft hin. Doch muß man sich dessen bewußt sein, daß diese Gegenkräfte allzu schwach sind, um das Entstehen der Monopole zu hindern. Die Neugründungen von Konkurrenzunternehmen werden schon dadurch gehindert, daß sie in der modernen Wirtschaft ungeheure Kapitalien erfordern. Zwar könnten bei den modernen Methoden der Kapitalbeschaffung auch die größten Kapitalien aufgebracht werden, doch werden die Banken, ohne deren Hilfe die Aufbringung jener Kapitalien nicht möglich ist, ihre Hilfe aus naheliegenden Gründen zur Schaffung von Konkurrenzunternehmen nicht leihen; sind sie doch mit der Monopolwirtschaft aufs engste verbunden. Sofern nicht die Leistungsfähigkeit der monopolistisch organisierten Unternehmungen bereits allzu groß ist, wäre es auch volkswirtschaftlich nicht von Vorteil, durch Schaffung von neuen Unternehmungen die bereits übertrieben große Leistungsfähigkeit noch weiter zu steigern. Ersatzstoffe kommen nur bei nicht allzu vielen Waren in Frage, außerdem bringen sie dem Markt gewöhnlich nur vorübergehende Erleichterung, solange es ihnen nämlich gelingt, die Konkurrenzwaren vom Markt zu verdrängen (siehe den gegenwärtigen Kampf zwischen Kupfer und Aluminium.) Was aber die Konkurrenz des Auslandes durch Einfuhr anbelangt, so genügt es, auf die Rolle der Schutzzölle und der internationalen Kartelle hinzuweisen. Es wäre möglich, die Frage damit erledigen zu wollen, daß ja die Schutzzölle abgeschafft werden können und sollen. Wir wissen wohl, daß dies lange Zeit noch ein frommer Wunsch bleiben wird, zumal ein plötzlicher Abbau der Zölle aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht einmal möglich ist. Das Lösungswort: „Nicht Monopolkontrolle, sondern Zollabbau“ geht an den tatsächlichen Verhältnissen vollkommen vorbei. Man kann beide Forderungen, Monopolkontrolle und Zollabbau vertreten, es ist aber bei den heutigen Verhältnissen falsch, die beiden als Alternativen einander gegenüber zu stellen. Was aber die Rolle der internationalen Kartelle anbelangt, so wissen wir wohl, daß diese heute in fast allen Fällen ebenso wie Schutzzölle wirken, indem sie den Kartellmitgliedern einen „Gebietschutz“ gewähren, das heißt die Fernhaltung der Einfuhr sichern.

So erscheint die Zurückdrängung der Monopolwirtschaft von Tag zu Tag weniger möglich, unbekümmert darum, ob jemand diese Entwicklung begrüßt oder verdammt. In Verbindung mit mächtigen wirtschaftlichen Kräften, die zum Monopol treiben, hat sich auch ein monopolistischer Geist für den Zusammenschluß in Trusts und Kartelle entwickelt. Die Unternehmer wollen ihre Gewinne nicht im Konkurrenzkampf, sondern durch Zusammen-

menschlusß stiegern, auch dann, wenn ihnen der Zusammen- schluß nicht aufgezwungen wird.

Freilich bleibt bei dieser Entwicklung ein beträchtlicher Teil der Wirtschaft ohne monopolistische Organisation und in freier Konkurrenz. Spricht dies nun, wie einzelne Kritiker meinen, gegen die Monopolkontrolle? Gerade das Gegenteil kann behauptet werden. Gerade die Tatsache, daß heute und auch in der Zukunft monopolistisch gebundene Wirtschaft neben der freien Wirtschaft besteht und daß von der ersteren Gruppe ernste Rückwirkungen auf die zweite ausgehen; daß Preise, Löhne, Kapitalbildung in der zweiten Gruppe weitgehend davon abhängen, inwieweit diese von der ersten Gruppe ausgebeutet wird, wir sagen nochmals, gerade das Nebeneinanderstehen der beiden Gruppen macht eine strenge Monopolkontrolle zu einer un- aufschlebbaren Notwendigkeit. Ueber die Schwierigkeiten einer solchen Kontrolle wollen wir uns keiner Täuschung hingeben. Die Lage erinnert uns an den Ausspruch eines Theaterintendanten: „Shakespeare soll man entweder gut spielen oder gar nicht, — gespielt werden muß er aber unbedingt!“ Einer von kapitalistischen Kräften gelenkten Monopolkontrolle müssen die größten Mängel innewohnen. Doch ist eine schlechte Monopolkontrolle immer noch besser als gar keine. U. S.

Darf der Arbeitslose eine zugewiesene Arbeit ablehnen?

Der § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sagt, daß die Unterstützungsempfänger eine ihnen zugewiesene Arbeit annehmen müssen. Verweigern sie die Annahme, so wird ihnen die Unter- stützung auf die Dauer von 4 Wochen gesperrt. Es sind jedoch in dem erwähnten Paragraphen eine Reihe Gründe angegeben, bei deren Vorliegen der Unterstützungsempfänger die Arbeit ablehnen kann, ohne daß ihm dadurch Nach- teile durch Unterstützungsentzug bereitet werden dürfen. Ein berechtigter Grund zur Ablehnung der Arbeit liegt nach dem Gesetz nur dann vor, wenn für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Ver- trag übliche Lohn gezahlt wird, wenn die Arbeit durch Aus- stand oder Aussperrung frei geworden ist für die Dauer dieser Aussperrung oder des Streiks, wenn die Unterkunft des Arbeitnehmers gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder wenn die Verjorgung der Angehörigen nicht hin- reichend gesichert ist. Liegt also einer dieser Gründe vor, so kann der Arbeitslose die ihm zugewiesene Arbeit ablehnen. Ein berechtigter Ablehnungsgrund liegt jedoch auch dann vor, wenn die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätig- keit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fort- kommen nicht zugemutet werden kann. Die zuletzt angeführten Gründe geben in der Praxis zu mancherlei Streitfällen Anlaß. Kommt es doch in jedem einzelnen Fall auf die Auslegung an, daß dabei in sehr vielen Fällen die Meinung des Arbeitsamts mit der des Arbeitslosen nicht übereinstimmt, ist wohl leicht verständ- lich. Wann kann einem Arbeitslosen eine Arbeit mit Rücksicht auf seine Vorbildung und seine frühere Tätig- keit nicht zugemutet werden? Wann kann er eine zu- gewiesene Beschäftigungsmöglichkeit mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen ablehnen? usw. Das alles sind Fragen, die in der Praxis täglich auftauchen und deren Beantwortung nicht immer leicht ist. Zu erwähnen sei noch, daß die Ablehnung einer Arbeit aus den zuletzt angeführ- ten Gründen nur während der ersten 9 Wochen des Unter- stützungsbezuges möglich ist. Ein dritter Absatz des er- wähnten § 90 besagt: „Nach Ablauf von 9 Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer berufsbildlichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde ver- weigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde.“ Wie bereits er- wähnt, entstehen gerade wegen dieser Ablehnungsmöglich-

Bekanntmachung.

Seit der letzten Lackierererkonferenz im April 1925 haben sich unter dem Einfluß der wirtschaftlichen und tech- nischen Entwicklung in der deutschen Industrie, im Lackierer- berufe weitgehende Veränderungen vollzogen. Um die dabei sehr stark berührten Lohn- und Arbeitsverhältnisse in ihrem jetzigen Stande zu erkennen, wurde im Mai dieses Jahres in den Lackierereibetrieben der Industrie eine Umfrage ver- anstaltet, deren Resultat zur Zeit bearbeitet und der kom- menden Lackierererkonferenz zur Beratung vorgelegt wird. Nachdem sich die zur Bearbeitung erforderliche Zeit einiger- maßen überschauen läßt, berufen wir hiermit die

Fünfte Lackierererkonferenz

zum Montag, 13., und Dienstag, 14. August, nach Köln a. Rh. ein. Das Tagungslokal wird den Delegierten noch bekannt- gegeben.

Die vorläufige Tagesordnung lautet:

1. Die Berufsverhältnisse im Lackierergewerbe,
2. Tarif- und Lohnpolitik,
3. Branchentagungen.
4. Der gegenwärtige Stand des Unfall- und Gesund- heitschutzes,
5. Organisation und Agitation.

Die den einzelnen Bezirken zufallenden Delegierten sind nach der Zahl der organisierten Berufskollegen der Industrie unter Berücksichtigung der verschiedenen Branchen bestimmt. Die in Frage kommenden Filialen sind über die vorzu- nehmenden Delegiertenwahlen bereits in Kenntnis gesetzt. Die Delegierten müssen am Tage der Wahl mindestens 2 Jahre unserer Organisation angehören und sollen möglichst mit den örtlichen, beruflichen und organisatorischen Verhält- nissen vertraute Funktionäre der Sektionen und nicht An- gestellte unseres Verbandes sein.

Das Resultat der Delegiertenwahl und etwaige Anträge zur Lackierererkonferenz sind dem Hauptvorstand und den Be- zirksleitungen bis spätestens am 20. Juli bekanntzugeben. Alle später eingehenden Anträge können nicht mehr in die der Konferenz zu unterbreitende Vorlage aufgenommen werden. Der Vorstandsvorstand.

keit mancherlei Streitfälle. Auch der Spruchsenat für Ar- beitslosenversicherung hatte sich unlängst mit einem der- artigen Streitfall zu beschäftigen. Es handelte sich in dem betreffenden Falle um einen gelernten Handwerker, dem eine Arbeit als landwirtschaftlicher Arbeiter zugewiesen war. Er lehnte diese Arbeit ab und der Spruchsenat er- kannte auch die Ablehnung als berechtigt an. Obgleich es sich hier um einen Spezialfall handelte, sind doch folgende Sätze aus der Urteilsbegründung für die Arbeitslosen aller Berufsgruppen wichtig und bemerkenswert: „Was zunächst die Rücksicht auf das spätere Fortkommen angeht, so steht sie als Grund der Weigerung neben der Vorbildung oder früheren Tätigkeit; sie bildet einen besonderen Fall der Ablehnungsbefugnis. Die Möglichkeit aber, daß durch eine Arbeit das Berufssehen gemindert wird, ist zwar einer der Fälle, in denen dem Arbeitslosen mit Rücksicht auf Vorbildung und frühere Tätigkeit eine Arbeit nicht zu- gemutet werden kann, aber nicht der einzige. Sicherlich muß zwar der Arbeitslose bei der ihm zugewiesenen Arbeit auch innerhalb der ersten 9 Wochen ein gewisses Maß der Abweichung von seiner früheren Tätigkeit hinnehmen. Solche Abweichungen sind möglich und selbstverständlich, auch ohne daß die neue Tätigkeit als eine dem Arbeits- losen berufsfremde zu bezeichnen wäre. Dies geht aber nicht so weit, daß er auf eine Arbeit verwiesen werden könnte, die seinem bisherigen Berufskreise völlig fern steht. Ein gelernter Handwerker, der seine ganze Berufstätig- keit und fast sein ganzes Leben in der Großstadt verbracht hat, kann jedenfalls die Annahme einer Arbeit ablehnen, die eine Vorbildung überhaupt nicht verlangt und mit dem Berufsweize des gelernten Handwerkers, dem er angehört, keinerlei Berührung hat.“

Der Konsument zahlt alles!

Der Verbraucher ist der große Päckchen, auf dem letzten Endes alle Schwankungen der Preisgestaltung ausgetragen werden. Das ist keine besondere Weisheit. Immerhin ist es interessant, daß auch Unternehmer dies anerkennen. In der „Vossischen Zeitung“ schreibt Herr Richard Sichter, Generaldirektor der Lingner-Werke, in einem lehrreichen Artikel unter obiger Ueberschrift. Der Artikelschreiber wendet sich gegen die hohen Einfuhrzölle, die auf ausländische Rohstoffe und Halbfabrikate gelegt werden. Die 250 Mil- lionen Mark, die das Reich hierfür einnimmt, muß natür- lich am Ende der Konsument zahlen. Doch daneben ver- weilt sich dieser Betrag, weil der Preisaufschlag der ver- schiedenen Zwischenstellen prozentual erfolgt. Als Beispiel dafür, aus welchen Bestandteilen sich die Preise zusammen- setzen, wird folgendes angeführt:

„Was sind die Bestandteile des Konsumentenpreises? Zunächst kommen bis zu 50 %, also ungefähr die Hälfte des Konsumentenpreises, dem Einzel- und Großhandel zugute. Von der andern Hälfte des Preises muß der Produzent die hohen Steuern, die sozialen Lasten, die Handlungsunkosten und die sonstigen Spesen bestreiten, so daß die eigentlichen Produktionskosten, das heißt Material und produktive Löhne, nur einen kleinen Teil des vom letzten Verbraucher bezahlten Preises ausmachen. Ein schematisches Beispiel wird diese Behauptung sofort klar erscheinen lassen. Nehmen wir an, daß bei der Herstellung eines Artikels Material und Löhne 1 Mark kosten und für dieses Material 20 % Zoll gezahlt wurden, so daß Material + Zoll + Lohn 1,20 M aus- machen. Dieser Artikel wird beispielsweise dem letzten Kon- sumenten für ungefähr 7 M verkauft. Dieser Preis entsteht folgendermaßen:

Der Konsument bezahlt	7,— M
Davon fallen dem Einzelhandel 30 bis 40 % zu	2,80 „
Der Einkaufspreis des Detaillisten ist also ..	4,20 „
Von dem Detaillisteneinkaufspreis fließen dem Großhandel 15 bis 20 % zu	0,80 „
Der Erlös des Fabrikanten ist somit	3,40 „
50 bis 60 % des gesamten Erlöses sind erforderlich, um die Handlungsun- kosten, die Generalunkosten, die Soziallasten und die Steuern des Produzenten zu bestreiten, in diesem Falle	2,— M
Die oben erwähnten eigentlichen Pro- duktionskosten	1,20 „
Insgesamt-Kosten des Produzenten	3,20 M
Gewinn des Produzenten	0,20 M

Das Beispiel ist, wie gesagt, schematisch und dient ledig- lich zur Illustration bestehender Wirtschaftsverhältnisse. Man muß also, um den Konsumentenpreis zu bekommen, die eigentlichen Produktionskosten der Güter mit, sagen wir, 4 bis 6 multiplizieren! Dies klingt geradezu unheimlich, aber es ist der tatsächliche Zustand bei einer großen Anzahl von Industrien.“

Diesen Worten ist eigentlich wenig mehr hinzuzusetzen. Sie beweisen ziemlich klar, daß der Weg bis zur Kon- sumtion reichlich übersteuert ist, und die breite Volksmasse für diese Fehlorganisation der Wirtschaft bluten muß. Durch die prozentualen Preisaufschläge bezahlt der Konsument einen Aufschlag für Zölle nicht in Höhe von 250 Millionen Mark, sondern mindestens 4 bis 6 Mal soviel, also mehr als eine Milliarde. Man muß dem Artikelschreiber für diesen Frei- mut dankbar sein. Denn neben der Kritik der deutschen Zollpolitik bietet das Material weit mehr Anschauungspunkte für die Art und Weise wie die Wirtschaft heute privat- kapitalistisch betrieben wird. Wir stimmen dem Herrn Sichter durchaus zu, wenn er schreibt: „In der Erhöhung der Kauf- kraft des Verbrauchers liegt allein die Möglichkeit der Be- lebung, unserer Wirtschaft, ihr den fehlenden Impuls zu geben.“ Dadurch, daß durch übersteuerte Preispolitik die Kauf- kraft des Konsumenten eingeschränkt wird, handelt die heutige Privatwirtschaft wirtschaftsfeindlich. Sie müßte schleunigst reformiert werden.

Dürer als klassischer Meister des Porträts.

Von Friedrich Hanjen - Berlin-Lankwitz.
In einer sehr temperamentvollen Abhandlung hat H. Win- dlich kürzlich darauf hingewiesen, daß man Photographie nicht mit allen Mitteln zur Kunst pressen soll und daß die nur „künstlerisch frisierte“ Photographie nie Kunst sein kann. Aber wenn es wahr ist, daß die künstlerische Photo- graphie als „Volksnahrungsmittel“ ein Danergeresche bildet, so wird doch unzweifelhaft eine reinliche Scheidung, eine Ordnung im Chaos erleichtert, wenn man sich das Wirken jener Großen vor Augen hält, die als leuchtende Vorbilder der echten Kunst zu betrachten sind. Unter diesen ist Albrecht Dürer einer der ersten, dessen 400jähriger Todestag Anlaß zu großen Feiertlichkeiten bot.
Die Zeit von 1500 bis ungefähr 1550, in welcher Deutsch- land den größten seiner kulturhistorischen Kämpfe ausfocht, läutete das Mittelalter zu Grabe und ließ neue Gedanken sich anschieben. Die gewaltige geistige Strömung dieser Jahre spiegelte sich auch in der Kunst und wie immer in stürmisch- bewegten Zeiten, ganz besonders in der Malerei ab.
Das Mittelalter fand seinen Ausdruck und seine hervor- tretende Charakteristik in der Frömmigkeit, dem Glaubens- fanatismus der Massen, und die Kunst wurde zum größten Teil als unpersönliche Hilfe zum Bau der Kirchen und Klöster angesehen. Als aber die Reformation, Humanismus und Renaissance, durch die wirtschaftlichen, politischen und religiösen Kämpfe gezeitigt, sich ausbreiteten, mußte auch die Kunst neue Bahnen einschlagen. Das Verlangen nach Ver- leugung nach wissenschaftlicher Begründung, vor allem aber nach rationaler Kunst machte sich als Reaktion gegen die bisher fast ausschließlich kirchliche Kunst geltend. Und wenn auch trotzdem die religiösen Motive vorläufig noch weiter in der Kunst vorherrschten, so kam doch immer mehr das Porträt auf. Die Porträtmalerei konnte eben nur da blühen, wo der

Gedanke individualisiert war, und die Renaissancezeit hat diese Kunst mit besonderer Vorliebe gepflegt, weil sie eine Vor- liebe für die Persönlichkeit hatte. Die Individualität eines jeden wurde gehoben und die oberen Stände, Geistlichkeit, Adel und Patriziatum besaßen Eigenliebe im höchsten Maße.
Mit großem Talent reproduzierten die damaligen Künstler die Physiognomien auf Leinwand, Holz oder Stein und ver- liehen der Kunst jener Zeit besonderen Glanz. Die Porträts, die wir aus den letzten Jahren des 15. und dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts erhalten haben, besitzen eine so aufrichtige Lebendigkeit im Ausdruck, wie man sie auf Gemälden aller späteren Epochen vergeblich sucht.
Die beiden genialsten Porträtmaler jener Zeit sind Dürer und Holbein der Jüngere, von denen uns hier Albrecht Dürer besonders beschäftigen soll.
Man merkt es den Bildern des jüngeren Dürer an, daß ihr Schöpfer die Menschen und Dinge wiedergab, wie er sie sah und fühlte, nicht nach klassischen Vorbildern. Selbst die schönen weiblichen Gesichter seiner Heiligen sind realistische Porträts schöner deutscher Mädchen der damaligen Zeit. Aber das, was seine Einbildung zurückwies, gewann Kraft und Gestalt durch das Gefühl, durch den unerschöpflichen Reich- tum seines Geistes. Kam auch die realistische Darstellung teilweise von den välmischen Künstlern, die zwei Generationen hindurch die Erziehung der deutschen Künstler leisteten, so war andererseits das mystische Gefühl ein Attribut echt germanischer Kunst.
Ohne den großen Maler weiter denn als Porträtisten hier zu besprechen, soll doch eins seiner religiösen Bilder hier angeführt werden, das berühmte Dreifaltigkeitsbild (1511) im Museum zu Wien. An der Seite der Großen und des Kaisers sitzt ein Landmann, gekleidet wie zur Erntezeit und mit seinen Werkzeugen ausgerüstet, ein Zeichen, daß die Kirche keinen Stand ausschließen darf.

Im Jahre 1484, im Alter von 13 Jahren, zeichnete Dürer zum ersten Male sein eigenes Bild, und zwar mit großem Erfolg. Ein Straßenjunge mit langen Haaren und mit den Augen des Genies in die Welt blickend. Der Mann von 30 Jahren zeigt sich uns auf einem andern Selbstbildnis en face eines der prächtigsten Bilder der Münchner Sam- lung.
Dürer selbst war einer der schönsten Männer seiner Zeit. Die langen, lockigen Haare umrahmten einen prächtigen Kopf, dessen Unblick zugleich Bewunderung und Beunruhigung hervorruft. Was aber ist die Ursache dieser Beunruhigung? Der Doppelsinn: Ist das das Selbstporträt des Künstlers oder ein Bild des Jesus von Nazareth? Das eine sowohl wie das andere. Dürer hatte, wie Lausung anführt, seine Ähnlich- keit mit dem traditionellen Christusbild wohl bemerkt, und indem er seinen eigenen Kopf als Modell benutzte, schuf er einen veredeltsten Christustypus.
In die erste Periode von Dürers Künstlerleben fallen vorwiegend Porträts, von denen außer dem hier schon ge- nannten Selbstporträt (1500) die Münchner Pinakothek noch mehrere besitzt. So zum Beispiel das des Oswald Krell und das einer alten häßlichen Frau, ein Bild, das wenig liebens- würdig aussieht, aber die geniale Auffassung des Meisters packend zum Ausdruck bringt. Ein anderes Bild einer alten Frau, das Porträt seiner Mutter, befindet sich in dem alten Bürgerhause zu Nürnberg, das den Namen Albrecht Dürers trägt. Das ist nicht der klassische Stil, der das Alter trotz der Falten und Runzeln in strenger, strahlender Schönheit darstellt, nein, das, was Dürer hier zeigt, ist eine einfache, alte Frau, gebeugt durch Sorgen und Arbeit.
Aber gerade diese realistische Auffassung verleiht dem Bilde seinen Wert. Zur höchsten Vollendung aber kam der Realismus Dürers in dem Porträt seines alten Meisters Wohlgemuth. Meister Dürer schuf auch Bilder der Herrscher

Vorschriften für die Delegiertenwahlen zur Generalversammlung.

Zur Erledigung der Wahlen für die im „Maler“ Nr. 27 bekanntgegebenen Generalversammlung unseres Verbandes vom 1. bis 5. Oktober in Stuttgart lassen wir die genauen Vorschriften und Wahlkreiseinteilung folgen:

a) Aufstellung der Kandidaten. § 1. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in einer Mitgliederversammlung unter Punkt 1 der Tagesordnung durch Abstimmung mit Stimmzettel über die aus den Mitgliederkreisen gemachten Vorschläge. In Filialen mit angeschlossenen Zahlstellen ist im Wege der Verständigung auf deren Wünsche Rücksicht zu nehmen. Bei der Kandidatenaufstellung ist einfache Mehrheit entscheidend. — Nur auf diese Weise vorgeschlagene Kandidaten können bei der Delegiertenwahl zugelassen werden. — Wählbar sind nur Mitglieder, die am Tage der Kandidatenaufstellung unserem Verband mindestens 2 Jahre ununterbrochen angehören. § 2. Das Ergebnis der Abstimmung sowie Name und Adresse der Kandidaten sind unter Benützung der dafür übermittelten Formulare durch die Filialverwaltung dem Vorstand bis zum 30. Juli mitzuteilen. § 3. Die Zahl der Kandidaten für die Wahlabteilungen 1 bis 31 darf die dreifache Zahl der zu wählenden Delegierten nicht übersteigen. Für die übrigen Wahlabteilungen ist von jeder Filiale nur ein Kandidat aufzustellen.

b) Wahl der Delegierten. § 4. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Filialen und Zahlstellen durch geheime Abstimmung in einem bestimmten Wahllokal mittels Stimmzettels; sie kann nur in eigener Person ausgeübt werden. § 5. Die Delegiertenwahl muß in jeder Filiale an einem Tage — möglichst Sonntags — stattfinden. Der Wahltag sowie Beginn und Ende der Wahlhandlung müssen mindestens eine Woche vorher hinreichend bekanntgegeben werden. § 6. Das Wahllokal ist von der Verwaltung jeder Filiale zu bestimmen. In Filialen mit größerer räumlicher Ausdehnung oder mit angeschlossenen Zahlstellen sind mehrere Wahllokale einzurichten. § 7. Die Leitung der Wahl ernennt die Filialverwaltung. Von der Wahlleitung müssen jeweils mindestens drei Mitglieder während der Wahlzeit an jedem Wahllokal anwesend sein, darunter in jedem Lokal mindestens ein Mitglied des Filial- oder Zahlstellenvorstandes, wenn deren Zahl nicht ausreicht, aus der erweiterten Verwaltung. § 8. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das am Wahltag nicht mehr als 4 Wochenbeiträge schuldet oder dem nach § 3 Ziffer 3 des Verbandsstatuts keine Beiträge gestundet sind. Erwerbslosenmarken beeinträchtigen das Wahlrecht nicht. § 9. In dem Wahllokal sind die Namen sämtlicher Kandidaten der Wahlabteilung auf einer Tafel oder einem Plakat den Wählern bekanntzugeben. § 10. Beim Eintritt in das Wahllokal ist jedem Wähler ein weißer, nur mit dem Stempel der Filiale versehener Stimmzettel zu übergeben. Außerhalb der Wahllokale und der Wahlzeit dürfen keine Stimmzettel ausgegeben werden. Der Wähler hat den Zettel mit den Namen von so vielen Kandidaten handschriftlich zu versehen, wie in der Wahlabteilung Delegierte zu wählen sind. — Wahlzettel mit mehr Namen sind ungültig. § 11. Es ist den Filialen gestattet, gedruckte Stimmzettel auszugeben. Diese müssen die Namen sämtlicher Kandidaten der Wahlabteilung in alphabetischer Reihenfolge enthalten und dürfen keinen sonstigen Ausdruck tragen. Die Ausgabe erfolgt nur im Wahllokal, entsprechend der Vorschrift in § 10. Der Wähler muß die vorgedruckten Namen der Kandidaten, die er nicht wählen will, durchstreichen. — Stimmzettel, die mehr nichtdurchgestrichene Namen enthalten als Delegierte in der Abteilung zu wählen sind, sind ungültig. § 12. Die Wahlhandlung ist für Verbandsmitglieder öffentlich. Als Ausweis dient das Mitgliedsbuch. § 13. Jedes Mitglied kann nur einmal wählen. Der Kontrolle hierüber dient der erwähnte Eintrag in das Mitgliedsbuch und in die Wählerliste.

§ 14. Jeder Wähler hat bei der Stimmabgabe sein Mitgliedsbuch vorzulegen. Nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand wirft der Wähler seinen Stimmzettel in einen bereitgestellten, verschlossenen Behälter. Gleichzeitig ist in sein Mitgliedsbuch einzutragen, daß dessen Inhaber gewählt hat. Der Eintrag erfolgt auf der zweiten Seite des ersten Blattes durch einen Stempel und Beifügung des Datums. — Die Namen der Wähler sind vom Wahlvorstand in eine Liste einzutragen. § 15. Nach Ablauf der Wahlzeit ist das Wahllokal sofort zu schließen; hierauf dürfen nur noch die anwesenden Wähler ihre Stimme abgeben. Dann hat der Wahlvorstand die Stimmzettel sofort auszu zählen und das Wahlergebnis festzustellen. Dieses ist in das vom Vorstand herausgegebene Wahlprotokoll einzutragen und mit den Namen der Wahlvorsteher zu versehen. Das Wahlprotokoll mit der angelegten Wählerliste und den abgegebenen Stimmzetteln ist dem Filialvorstand zuzustellen. In Filialen mit mehreren Wahllokale hat der Filialvorstand das Gesamtergebnis für die Filiale festzustellen. § 16. Bei der Delegiertenwahl entscheidet die absolute Mehrheit. § 17. Ueber das Gesamtergebnis der Wahl ist ein Wahlprotokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, das vom Filialvorstand und den Vorstehern der verschiedenen Wahllokale zu prüfen und dessen Richtigkeit durch mindestens 5 Unterschriften zu bestätigen ist. Ein Wahlprotokoll muß bis zum 20. August dem Vorstand zugehen, ein weiteres bleibt am Orte. Die Stimmzettel sind mit dem Wahlprotokoll der Filialverwaltung zu übergeben, von dieser aufzubewahren und im Falle eines Protestes dem Vorstand zuzusenden. § 18. In Filialen, in denen das Delegiertensystem eingeführt ist, kann, wenn ein Antrag beim Vorstand gestellt und von diesem genehmigt wird, die Wahl der oder des Delegierten auch durch eine Delegierten- beziehungsweise Vertreterversammlung erfolgen. § 19. Das Wahlergebnis wird vom Vorstand im „Maler“ veröffentlicht. § 20. Bringt die erste Wahl keine Entscheidung, so muß Stichwahl stattfinden. Diese erfolgt zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhielten. Auf Stichwahlen finden die Bestimmungen über die Delegiertenwahlen Anwendung. Das Ergebnis der Stichwahlen muß bis 10. September beim Vorstand eingehen. § 21. Die gewählten Delegierten erhalten das Mandat vom Vorstand ausgestellt. Im Falle der Verhinderung tritt der mit der größten Stimmenzahl in der Minderheit gebliebene Kandidat als Ersatzmann ein.

§ 14. Jeder Wähler hat bei der Stimmabgabe sein Mitgliedsbuch vorzulegen. Nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand wirft der Wähler seinen Stimmzettel in einen bereitgestellten, verschlossenen Behälter. Gleichzeitig ist in sein Mitgliedsbuch einzutragen, daß dessen Inhaber gewählt hat. Der Eintrag erfolgt auf der zweiten Seite des ersten Blattes durch einen Stempel und Beifügung des Datums. — Die Namen der Wähler sind vom Wahlvorstand in eine Liste einzutragen. § 15. Nach Ablauf der Wahlzeit ist das Wahllokal sofort zu schließen; hierauf dürfen nur noch die anwesenden Wähler ihre Stimme abgeben. Dann hat der Wahlvorstand die Stimmzettel sofort auszu zählen und das Wahlergebnis festzustellen. Dieses ist in das vom Vorstand herausgegebene Wahlprotokoll einzutragen und mit den Namen der Wahlvorsteher zu versehen. Das Wahlprotokoll mit der angelegten Wählerliste und den abgegebenen Stimmzetteln ist dem Filialvorstand zuzustellen. In Filialen mit mehreren Wahllokale hat der Filialvorstand das Gesamtergebnis für die Filiale festzustellen. § 16. Bei der Delegiertenwahl entscheidet die absolute Mehrheit. § 17. Ueber das Gesamtergebnis der Wahl ist ein Wahlprotokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, das vom Filialvorstand und den Vorstehern der verschiedenen Wahllokale zu prüfen und dessen Richtigkeit durch mindestens 5 Unterschriften zu bestätigen ist. Ein Wahlprotokoll muß bis zum 20. August dem Vorstand zugehen, ein weiteres bleibt am Orte. Die Stimmzettel sind mit dem Wahlprotokoll der Filialverwaltung zu übergeben, von dieser aufzubewahren und im Falle eines Protestes dem Vorstand zuzusenden. § 18. In Filialen, in denen das Delegiertensystem eingeführt ist, kann, wenn ein Antrag beim Vorstand gestellt und von diesem genehmigt wird, die Wahl der oder des Delegierten auch durch eine Delegierten- beziehungsweise Vertreterversammlung erfolgen. § 19. Das Wahlergebnis wird vom Vorstand im „Maler“ veröffentlicht. § 20. Bringt die erste Wahl keine Entscheidung, so muß Stichwahl stattfinden. Diese erfolgt zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhielten. Auf Stichwahlen finden die Bestimmungen über die Delegiertenwahlen Anwendung. Das Ergebnis der Stichwahlen muß bis 10. September beim Vorstand eingehen. § 21. Die gewählten Delegierten erhalten das Mandat vom Vorstand ausgestellt. Im Falle der Verhinderung tritt der mit der größten Stimmenzahl in der Minderheit gebliebene Kandidat als Ersatzmann ein.

§ 14. Jeder Wähler hat bei der Stimmabgabe sein Mitgliedsbuch vorzulegen. Nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand wirft der Wähler seinen Stimmzettel in einen bereitgestellten, verschlossenen Behälter. Gleichzeitig ist in sein Mitgliedsbuch einzutragen, daß dessen Inhaber gewählt hat. Der Eintrag erfolgt auf der zweiten Seite des ersten Blattes durch einen Stempel und Beifügung des Datums. — Die Namen der Wähler sind vom Wahlvorstand in eine Liste einzutragen. § 15. Nach Ablauf der Wahlzeit ist das Wahllokal sofort zu schließen; hierauf dürfen nur noch die anwesenden Wähler ihre Stimme abgeben. Dann hat der Wahlvorstand die Stimmzettel sofort auszu zählen und das Wahlergebnis festzustellen. Dieses ist in das vom Vorstand herausgegebene Wahlprotokoll einzutragen und mit den Namen der Wahlvorsteher zu versehen. Das Wahlprotokoll mit der angelegten Wählerliste und den abgegebenen Stimmzetteln ist dem Filialvorstand zuzustellen. In Filialen mit mehreren Wahllokale hat der Filialvorstand das Gesamtergebnis für die Filiale festzustellen. § 16. Bei der Delegiertenwahl entscheidet die absolute Mehrheit. § 17. Ueber das Gesamtergebnis der Wahl ist ein Wahlprotokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, das vom Filialvorstand und den Vorstehern der verschiedenen Wahllokale zu prüfen und dessen Richtigkeit durch mindestens 5 Unterschriften zu bestätigen ist. Ein Wahlprotokoll muß bis zum 20. August dem Vorstand zugehen, ein weiteres bleibt am Orte. Die Stimmzettel sind mit dem Wahlprotokoll der Filialverwaltung zu übergeben, von dieser aufzubewahren und im Falle eines Protestes dem Vorstand zuzusenden. § 18. In Filialen, in denen das Delegiertensystem eingeführt ist, kann, wenn ein Antrag beim Vorstand gestellt und von diesem genehmigt wird, die Wahl der oder des Delegierten auch durch eine Delegierten- beziehungsweise Vertreterversammlung erfolgen. § 19. Das Wahlergebnis wird vom Vorstand im „Maler“ veröffentlicht. § 20. Bringt die erste Wahl keine Entscheidung, so muß Stichwahl stattfinden. Diese erfolgt zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhielten. Auf Stichwahlen finden die Bestimmungen über die Delegiertenwahlen Anwendung. Das Ergebnis der Stichwahlen muß bis 10. September beim Vorstand eingehen. § 21. Die gewählten Delegierten erhalten das Mandat vom Vorstand ausgestellt. Im Falle der Verhinderung tritt der mit der größten Stimmenzahl in der Minderheit gebliebene Kandidat als Ersatzmann ein.

§ 14. Jeder Wähler hat bei der Stimmabgabe sein Mitgliedsbuch vorzulegen. Nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand wirft der Wähler seinen Stimmzettel in einen bereitgestellten, verschlossenen Behälter. Gleichzeitig ist in sein Mitgliedsbuch einzutragen, daß dessen Inhaber gewählt hat. Der Eintrag erfolgt auf der zweiten Seite des ersten Blattes durch einen Stempel und Beifügung des Datums. — Die Namen der Wähler sind vom Wahlvorstand in eine Liste einzutragen. § 15. Nach Ablauf der Wahlzeit ist das Wahllokal sofort zu schließen; hierauf dürfen nur noch die anwesenden Wähler ihre Stimme abgeben. Dann hat der Wahlvorstand die Stimmzettel sofort auszu zählen und das Wahlergebnis festzustellen. Dieses ist in das vom Vorstand herausgegebene Wahlprotokoll einzutragen und mit den Namen der Wahlvorsteher zu versehen. Das Wahlprotokoll mit der angelegten Wählerliste und den abgegebenen Stimmzetteln ist dem Filialvorstand zuzustellen. In Filialen mit mehreren Wahllokale hat der Filialvorstand das Gesamtergebnis für die Filiale festzustellen. § 16. Bei der Delegiertenwahl entscheidet die absolute Mehrheit. § 17. Ueber das Gesamtergebnis der Wahl ist ein Wahlprotokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, das vom Filialvorstand und den Vorstehern der verschiedenen Wahllokale zu prüfen und dessen Richtigkeit durch mindestens 5 Unterschriften zu bestätigen ist. Ein Wahlprotokoll muß bis zum 20. August dem Vorstand zugehen, ein weiteres bleibt am Orte. Die Stimmzettel sind mit dem Wahlprotokoll der Filialverwaltung zu übergeben, von dieser aufzubewahren und im Falle eines Protestes dem Vorstand zuzusenden. § 18. In Filialen, in denen das Delegiertensystem eingeführt ist, kann, wenn ein Antrag beim Vorstand gestellt und von diesem genehmigt wird, die Wahl der oder des Delegierten auch durch eine Delegierten- beziehungsweise Vertreterversammlung erfolgen. § 19. Das Wahlergebnis wird vom Vorstand im „Maler“ veröffentlicht. § 20. Bringt die erste Wahl keine Entscheidung, so muß Stichwahl stattfinden. Diese erfolgt zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhielten. Auf Stichwahlen finden die Bestimmungen über die Delegiertenwahlen Anwendung. Das Ergebnis der Stichwahlen muß bis 10. September beim Vorstand eingehen. § 21. Die gewählten Delegierten erhalten das Mandat vom Vorstand ausgestellt. Im Falle der Verhinderung tritt der mit der größten Stimmenzahl in der Minderheit gebliebene Kandidat als Ersatzmann ein.

§ 14. Jeder Wähler hat bei der Stimmabgabe sein Mitgliedsbuch vorzulegen. Nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand wirft der Wähler seinen Stimmzettel in einen bereitgestellten, verschlossenen Behälter. Gleichzeitig ist in sein Mitgliedsbuch einzutragen, daß dessen Inhaber gewählt hat. Der Eintrag erfolgt auf der zweiten Seite des ersten Blattes durch einen Stempel und Beifügung des Datums. — Die Namen der Wähler sind vom Wahlvorstand in eine Liste einzutragen. § 15. Nach Ablauf der Wahlzeit ist das Wahllokal sofort zu schließen; hierauf dürfen nur noch die anwesenden Wähler ihre Stimme abgeben. Dann hat der Wahlvorstand die Stimmzettel sofort auszu zählen und das Wahlergebnis festzustellen. Dieses ist in das vom Vorstand herausgegebene Wahlprotokoll einzutragen und mit den Namen der Wahlvorsteher zu versehen. Das Wahlprotokoll mit der angelegten Wählerliste und den abgegebenen Stimmzetteln ist dem Filialvorstand zuzustellen. In Filialen mit mehreren Wahllokale hat der Filialvorstand das Gesamtergebnis für die Filiale festzustellen. § 16. Bei der Delegiertenwahl entscheidet die absolute Mehrheit. § 17. Ueber das Gesamtergebnis der Wahl ist ein Wahlprotokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, das vom Filialvorstand und den Vorstehern der verschiedenen Wahllokale zu prüfen und dessen Richtigkeit durch mindestens 5 Unterschriften zu bestätigen ist. Ein Wahlprotokoll muß bis zum 20. August dem Vorstand zugehen, ein weiteres bleibt am Orte. Die Stimmzettel sind mit dem Wahlprotokoll der Filialverwaltung zu übergeben, von dieser aufzubewahren und im Falle eines Protestes dem Vorstand zuzusenden. § 18. In Filialen, in denen das Delegiertensystem eingeführt ist, kann, wenn ein Antrag beim Vorstand gestellt und von diesem genehmigt wird, die Wahl der oder des Delegierten auch durch eine Delegierten- beziehungsweise Vertreterversammlung erfolgen. § 19. Das Wahlergebnis wird vom Vorstand im „Maler“ veröffentlicht. § 20. Bringt die erste Wahl keine Entscheidung, so muß Stichwahl stattfinden. Diese erfolgt zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhielten. Auf Stichwahlen finden die Bestimmungen über die Delegiertenwahlen Anwendung. Das Ergebnis der Stichwahlen muß bis 10. September beim Vorstand eingehen. § 21. Die gewählten Delegierten erhalten das Mandat vom Vorstand ausgestellt. Im Falle der Verhinderung tritt der mit der größten Stimmenzahl in der Minderheit gebliebene Kandidat als Ersatzmann ein.

§ 14. Jeder Wähler hat bei der Stimmabgabe sein Mitgliedsbuch vorzulegen. Nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand wirft der Wähler seinen Stimmzettel in einen bereitgestellten, verschlossenen Behälter. Gleichzeitig ist in sein Mitgliedsbuch einzutragen, daß dessen Inhaber gewählt hat. Der Eintrag erfolgt auf der zweiten Seite des ersten Blattes durch einen Stempel und Beifügung des Datums. — Die Namen der Wähler sind vom Wahlvorstand in eine Liste einzutragen. § 15. Nach Ablauf der Wahlzeit ist das Wahllokal sofort zu schließen; hierauf dürfen nur noch die anwesenden Wähler ihre Stimme abgeben. Dann hat der Wahlvorstand die Stimmzettel sofort auszu zählen und das Wahlergebnis festzustellen. Dieses ist in das vom Vorstand herausgegebene Wahlprotokoll einzutragen und mit den Namen der Wahlvorsteher zu versehen. Das Wahlprotokoll mit der angelegten Wählerliste und den abgegebenen Stimmzetteln ist dem Filialvorstand zuzustellen. In Filialen mit mehreren Wahllokale hat der Filialvorstand das Gesamtergebnis für die Filiale festzustellen. § 16. Bei der Delegiertenwahl entscheidet die absolute Mehrheit. § 17. Ueber das Gesamtergebnis der Wahl ist ein Wahlprotokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, das vom Filialvorstand und den Vorstehern der verschiedenen Wahllokale zu prüfen und dessen Richtigkeit durch mindestens 5 Unterschriften zu bestätigen ist. Ein Wahlprotokoll muß bis zum 20. August dem Vorstand zugehen, ein weiteres bleibt am Orte. Die Stimmzettel sind mit dem Wahlprotokoll der Filialverwaltung zu übergeben, von dieser aufzubewahren und im Falle eines Protestes dem Vorstand zuzusenden. § 18. In Filialen, in denen das Delegiertensystem eingeführt ist, kann, wenn ein Antrag beim Vorstand gestellt und von diesem genehmigt wird, die Wahl der oder des Delegierten auch durch eine Delegierten- beziehungsweise Vertreterversammlung erfolgen. § 19. Das Wahlergebnis wird vom Vorstand im „Maler“ veröffentlicht. § 20. Bringt die erste Wahl keine Entscheidung, so muß Stichwahl stattfinden. Diese erfolgt zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhielten. Auf Stichwahlen finden die Bestimmungen über die Delegiertenwahlen Anwendung. Das Ergebnis der Stichwahlen muß bis 10. September beim Vorstand eingehen. § 21. Die gewählten Delegierten erhalten das Mandat vom Vorstand ausgestellt. Im Falle der Verhinderung tritt der mit der größten Stimmenzahl in der Minderheit gebliebene Kandidat als Ersatzmann ein.

Wahlkreiseinteilung.

Table with 2 columns: Wahlabt. (Wahlabteilung) and Delegierte (Delegierte). Lists 50 districts and their corresponding number of delegates.

Table with 2 columns: Wahlabt. (Wahlabteilung) and Delegierte (Delegierte). Lists 13 districts and their corresponding number of delegates.

Aus unserm Beruf

Ein sonderbarer Tarifkontrakt. Ist die Zwangsinnung Dürer. Trotz Reichs- und Bezirksarbeitsvertrag hat die Innung es immer verstanden, sich an den allgemein gültigen Bestimmungen vorbeizudrücken. Ein ähnliches Abkommen war stets ihr Ziel. Noch im Jahre 1921 schloß sie mit der Filiale ein Lohnabkommen ab, das die Löhne für Gehilfen unter 21 Jahren, von 21 bis zu 25 Jahren und über 25 Jahre stufte. Von unserm Verbands wurde diesem Abkommen stets die Anerkennung verweigert. Unsere Dürerer Kollegen glaubten mit dieser Staffelung der Löhne gut zu fahren. Die Staffel wurde unter dem Druck der Verhältnisse noch erweitert, indem nur solche Gehilfen den Spitzenlohn erhielten, die „verheiratet“ waren. Alle über 25 Jahre alten Gehilfen blieben in der Lohnstaffel von 21 bis zu 25 Jahren, wenn sie nicht verheiratet waren. Die Krisenjahre 1926 und 1927 haben auch unsern Dürerer Kollegen die Augen geöffnet. Im Februar wurde das alte Lohnabkommen gekündigt; ein Tarifvertrag bestand überhaupt nicht mehr. Die Innung fand es nicht für nötig, auf die Kündigung zu reagieren und Verhandlungen anzuführen. Darauf beauftragte die Filialverwaltung den Bezirksleiter, Kollegen Beringer, mit der Durchführung der Lohnbewegung. Dieser rief sofort die Entscheidung des Schlichtungsausschusses Dürer an, mit dem Anträge, zu entscheiden, daß Tarifvertrag und Lohnabkommen, die beide für allgemeinverbindlich erklärt worden sind, auch für Dürer Geltung haben sollen. Die Verhandlungen vor dem Schlichter brachte die Innungsgünstigen in große Aufregung, da sie vom Vorstehenden erfuhren, daß ihr Sträßen keinen Zweck habe und er gewillt sei, dem Antrage der Arbeitnehmer zu willfahren. Es wurde der Innung aufgegeben, innerhalb einer bestimmten Frist sich bereit zu erklären. Die ersten Verhandlungen mit der Innung fanden am 28. März statt. Vor den Verhandlungen wurde dem Kollegen Beringer eröffnet, daß die Verhandlungskommission der Innung beschloß, ihn bei den Verhandlungen nicht zuzulassen. Nach recht unzweideutig gegebener Aufklärung sagte die Kommission den Beschluß, unter Zulassung von Beringer in die Verhandlungen einzutreten. Bei Begründung unserer Forderungen wiesen wir darauf hin, daß es sich nur darum handeln könne, die örtlichen Vereinbarungen zum Tarifvertrag zu treffen und das Bezirkslohnabkommen in Kraft zu setzen. Nach mehrstündigen Verhandlungen wurden diese abgebrochen, damit die Innungsgesamtheit zu den Forderungen Stellung nehmen könnten. Am 11. April wurde weiterverhandelt und vereinbart, daß der Tarifvertrag mit sofortiger Wirkung und das Lohnabkommen des Bezirks vom 1. Juni an in Kraft treten soll. Als der 1. Juni näher rückte, hatten die Künstler entdeckt, daß das Lohnabkommen für Dürer untragbar sei und kündigten dieses zum 1. Juni, noch bevor es in Kraft getreten war. Zur Begründung wurde angeführt, daß sie beim Abschluß nicht gewußt hätten, daß das neue Lohnabkommen noch nicht allgemeinverbindlich sei. Dieses sei arglistig von den Arbeitnehmern verschwiegen worden. Jede Behauptung, daß das Lohnabkommen nur zum 31. März 1929 gekündigt werden könne, war vergebens. Da die Lohnzulage nicht gezahlt wurde, reichten wir beim Arbeitsgericht eine Feststellungsklage ein. Das Arbeitsgericht fällte folgende Entscheidung: Es wird festgestellt, daß die zwischen den Parteien am 11. April 1928 getroffene Vereinbarung mit der dort bezeichneten Zeitdauer Geltung hat und die Mitglieder der Beklagten zur Zahlung der danach vereinbarten Löhne verpflichtet sind. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Ob die Innung nun aus dieser Entscheidung die richtige Lehre zieht, müssen wir abwarten. Wir sind bereit, auch im Wege der Einzelklage das Recht der Mitglieder zu vertreten. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, daß die Beklagte beweispflichtig sei, daß sie durch den Kläger arglistig getäuscht worden sei. Die Beklagte habe es abgesehen, für diese Behauptung den Beweis anzutreten. Folglich mußte, wie im Urteil geschehen, erkannt werden. Wären wir böswillig, würden wir behaupten, daß die Arbeitgeber am 11. April der Vereinbarung nur deshalb zustimmten, um während der Zeit der Konjunktur offene Differenzen mit uns zu vermeiden und ihren Rücktritt vom Abkommen zum 1. Juni bereits bei der Unterzeichnung erwogen haben. Wir sind jedoch gewöhnt, nicht mit giftigen Waffen zu kämpfen. Das moralische Recht, das auf unserer Seite ist, verleiht uns die Kraft, unsere berechtigten Forderungen durchzusetzen. Unsere Kollegen mögen aus diesen Vorgängen erkennen, daß der einzelne sich diesen reaktionären Mächten gegenüber nicht durchsetzen kann und daß nur eine gute und zielbewußte Organisation hierzu in der Lage ist.

Jener Zeit sowie der Vergangenheit. Vom Rat der Stadt Nürnberg erhielt er den Auftrag, die Bilder von König Sigismund und Kaiser Karl dem Großen auszuführen. Für diese beiden Arbeiten wurden dem Künstler nur 85 Gulden gezahlt. Mit eines der besten seiner Bildnisse ist das des Kaisers Maximilian, das sich im Belvedere zu Wien befindet. Obgleich Dürer in seiner Jugend schon zwei große Reisen nach Italien gemacht hatte, trieb es ihn 1520 noch einmal hinaus; sein Ziel waren diesmal die Niederlande. Den Eindruck, den die flandrische Kunst auf ihn machte, erkennen wir in dem weltberühmten Porträt des Hieronymus Holzschuher, für das das Berliner Museum die Summe von 350 000 M. gezahlt hat. In der Tat finden wir auf diesem Bilde eine Feinheit der Durchführung und eine Kraft des Ausdruckes, die bewunderungswürdig ist. Die höchste Leistung in rein malerischer Beziehung ist das Porträt des Nürnberger Patriziers Imhoff, von dem man annimmt, daß er der Bankier Dürers war. Dieses Bild, das sich in Madrid befindet, übertrifft noch bei weitem das mehr zeichnerisch behandelte Holzschuher-Bild. Die berühmten Tafeln der Münchner Pinakothek, die Johannes und Petrus, Markus und Paulus in überlebensgroßen Gestalten darstellen, bilden die letzten bedeutenden Werke Dürers. Diese Bilder sind, wie Lausning treffend sagt, sein Testament als Künstler, Mensch, Patriot und Christ. Wir haben bisher nur von den Porträtmalereien Dürers gesprochen, ohne seine zahlreichen Handzeichnungen, die kostbaren Schätze seiner Hinterlassenschaft zu besprechen. Der Raum verbietet uns leider, darauf einzugehen, und diese Handzeichnungen, wie in noch größerem Maße seine zahlreichen Kupferstiche und Holzschnitte sind Gemeingut aller Kulturböcker. Die Porträts Melanchthons und Erasmus von Rotterdam waren seine letzten derartigen Werke.

Frankfurt a. d. O. Submissionsblätter. Das Stadtbauamt hat vor kurzem die Malerarbeiten für das hiesige Rathaus ausgeschrieben. In dieser Verdingung haben sich neun Unternehmer beteiligt, deren Angebote sich aber stark differenzierten. So wurden abgegeben für das Erdgeschoss sechs in Höhe von 1308,10 M bis 1853,25 M, je eins mit 2118, 2637,60 und 4884,80 M. Die Differenz beträgt also fast das Vierfache. Für das Zwischengeschoss wurden sieben Angebote in Höhe von 350,40 M bis 576,80 M abgegeben und je eins von 691,40 M und 1104,50 M. Der Höchstpreis also auch dreifach gegenüber dem Mindestangebot. Für das Hauptgeschoss lagen sieben Angebote von 1099,05 M bis 1918,50 M und je eins von 2400,40 M und 4198,50 M vor. Wiederum eine vierfache Differenz. Für das Ober- und Dachgeschoss lagen sechs Angebote vor in Höhe von 649,50 M bis 954,30 M und je eins von 1004, 1458,80 und 2167 M. Auch hierbei der Unterschied zwischen Mindest- und Höchstangebot um mehr als ein Dreifaches. — Für eine derartige Kalkulation fehlt uns das Verständnis. Man darf doch wohl annehmen, daß von selten des Bauamtes die auszuführenden Arbeiten genau umrissen waren, auch bezüglich der Qualität und der zu verwendenden Farben, so daß eine irrtümliche Auffassung über die Arbeiten nicht bestanden haben kann. Die Löhne sind ebenfalls bei allen neun Unternehmern gleich, somit ist auch in dieser Beziehung eine solche erhebliche Differenzierung nicht verständlich. Es zeigt sich eben immer wieder, wie schlecht manche Meister zu rechnen verstehen. Eine Ursache mit, warum die Verhältnisse im Malergewerbe so wenig befriedigende sind.

Neubrandenburg. Endlich ist es uns gelungen, hier am Ort wieder eine Zahlstelle zu gründen. Die am Sonntag, 1. Juli, stattgefundene Versammlung war gut besucht. Sämtliche Kollegen trafen dem Verband bei. Von der Filiale Neustrelitz war der Kollege Schröder anwesend. Er behandelte den Zweck und die Ziele des Verbandes und die Pflichten und Rechte der Kollegen dem Verband gegenüber. Zum Schluß wurde noch kurz der Reichsstarif gestreift. Die Aussprache zeigte, daß über alle Fragen volle Uebereinstimmung bestand.

Kollegen Neubrandenburgs, was Ihr jetzt geschaffen habt, haltet fest und baut es weiter aus zum Segen für Euch und Eure Familie!

Berufsunfälle

Bremen. Wie notwendig es ist, daß unsere Kollegen immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, dem Bauarbeiterschuß mehr Beachtung als bisher zu schenken, hat sich in den letzten Wochen wieder an vier Berufsunfällen gezeigt. Immer noch sind auch unsere Kollegen viel zu leichtsinnig bei der Aufstellung der Gerüste; denn sonst wäre es nicht möglich, daß diese, wenn darauf gearbeitet wird, umfallen oder so schwanken beziehungsweise verrutschen, daß die darauf Arbeitenden herunterstürzen. Es zeigt sich immer wieder, daß die Vorschriften über Sicherungen der Gerüste gegen Abgleiten und dergleichen nicht genügende Beachtung finden. Besonders gefährlich ist schon seit jeher das Arbeiten in den Treppenhäusern, weil die oft gewundene Treppe ein festes Stellen der Laufleitern nur sehr schwer zuläßt. Wenn dann die Treppe noch dazu gehöhnt wird, ist die Gefahr doppelt groß.

Am 23. März kam der Kollege Wilh. Bolte durch Ausrutschen der Leiter auf einer Treppe zu Schaden. Die Folge des Unfalles waren Schulterquetschungen mit Bluterguß und Hautabschürfungen. Schon am 31. März wurde ein weiterer Unfall gemeldet. Der Kollege Michelsen trat, als er von der Leiter stieg, unglücklichweise in einen Nagel und verletzte sich so den linken Fuß. Am 15. Juni arbeitete der Malerlehrling Walter Meyer zusammen mit einem weiteren Lehrling auf einem Gerüst, das, als sie darauf arbeiteten, schon nach kurzer Zeit umfiel. Die Folge war, daß beide Jungkollegen Verletzungen erlitten, die zum Teil innrer Natur sind. Der Kollege Meyer wurde ins Krankenhaus gebracht; er ist vorläufig erwerbsunfähig. Bezeichnend ist, daß die beiden Lehrlinge auf einer einfachen Treppe, die über zwei Leitern gelegt war, in einer Höhe von neun beziehungsweise sieben Metern arbeiten mußten. Weder der Meister noch ein auf derselben Arbeitsstelle arbeitender Gehilfe hielten es für notwendig, das Gerüst zu versteifen oder sonst irgendwie zu sichern. Ein ähnlicher Unfall ereignete sich noch am 21. Juni. Der Kollege Wilh. Pfahl stürzte von einem Zimmergerüst, das auch lediglich aus zwei Leitern und einem darüberliegenden Brett bestand. Er erlitt einen Armbruch und mußte dem Krankenhaus zugeführt werden. Alle hier aufgezählten Unfälle hätten sich vermeiden lassen, wenn mehr Vorsicht obgewaltet hätte und besonders den Gerüsten mehr Augenmerk geschenkt worden wäre.

Hamburg. Tödlich verunglückt. Der Malerlehrling Willi Schmidke, geboren 20. November 1910, zu Harburg, ist am 30. Juni bei Malerarbeiten, die er am zweiten Hafent Becken auszuführen hatte, tödlich verunglückt. Er hatte sich von seinem Arbeitsplatz entfernt und sich auf den Laufsteg eines Geländers begeben, um in einen Dampfer zu steigen. Hierbei ist er von der Laufsteg erfaßt und gegen einen Brückenpfeiler gedrückt worden.

Gewerkschaftliches

Lohngefaltung der Männer und Frauen.
Die gleiche Bezahlung der Männer- und Frauenarbeit hat sich bekanntlich in keinem Staate der Welt durchgesetzt. Man hält es für selbstverständlich, daß die Frau geringer bezahlt wird als der Mann. Nun ist allerdings die Lohnhöhe der Männer und Frauen nicht so ohne weiteres vergleichbar, weil die Frauen vielfach in andern Berufen beschäftigt sind als der Mann beziehungsweise andere Arbeit verrichten. Dennoch bietet ein Vergleich in den verschiedenen Ländern lehrreiches Anschauungsmaterial. Der bekannte Statistiker W. Woytinsky untersucht in der Volkswirtschaftlichen Zeitschrift des „Betriebsrates“, Monatschrift

FACHBLATT DER MALER

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER HANDWERKLICHEN WERTARBEIT IN FARBE, FORM UND RAUM

Anregungen, Belehrungen in Wort und Bild. Fachtechnik, Materialkunde. Der sichere Weg zur künstlerischen Form in Farbe und Raum

Monatlich 1 Heft mit starkem Textteil u. 7 oder mehr farbig. Tafeln. Illustrationen. Beilage mit Meinungsaustausch und fachtechnischen Mitteilungen

Bestellungen nehmen unsere Filialverwaltungen entgegen!

des Fabrikarbeiterverbandes, das Verhältnis der Löhne zwischen Männern und Frauen in mehreren Ländern. Dabei kommt er zu einem lehrreichen Ergebnis. Die Lohnsätze der Frauen betragen gegenüber den Männern in Prozenten:

Frankreich	1913	1926/27
„	50,0	57,8
Schweden	53,8	60,5
Dänemark	53,8	60,7
Norwegen	56,3	62,7
Vereinigte Staaten	59,2	64,9
Australien	48,2	52,8
Deutschland Textilindustrie, gelernte Arbeiter	72,0	79,7
„ „ ungelernete „	74,8	73,9
„ Kartonnagenind., gelernte „	58,1	66,2
„ „ ungelernete „	71,1	64,5

Es ist eine erfreuliche Entwicklung, daß die Lohnsätze der Frauen im Verhältnis der Männerlöhne in fast allen Ländern gestiegen sind. In Deutschland sind die Arbeiterinnen in der Textilindustrie, sowohl die gelernten als auch die ungelerten, den Männerlöhnen näher gekommen. Das Verhältnis ist hier ein besseres als in den übrigen Ländern. Bei den ungelerten Arbeiterinnen in der deutschen Kartonnagenindustrie hat sich das Verhältnis gegenüber der Vorkriegszeit verschlechtert. Die Gewerkschaften stehen auf dem Standpunkt, daß für gleiche Arbeit gleiche Lohnsätze bezahlt werden müssen. Die wirtschaftliche Vervollständigung der Frau muß vor allem in der Angleichung der Einkommensverhältnisse ihren Ausdruck finden.

Genossenschaftliches

Heinrich Kaufmann †

Am 2. Juli starb in Hamburg Heinrich Kaufmann, geschäftsführender Vorsitzender des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. Mit ihm ist eine der markantesten und bedeutendsten Persönlichkeiten aus dem deutschen Genossenschaftsleben geschieden. Seiner Weisheit und beharrlichen zähen Arbeit ist es mit zu verdanken, daß die Genossenschaftsbewegung trotz mancherlei Schwierigkeiten einen gewaltigen Aufschwung nahm.

Kaufmann war am 23. November 1864 in Breddegaff (Angeln) als Sohn eines Landmanns geboren. Er wurde Volksschullehrer und wirkte als solcher in Kiel und Hamburg. Hier hat er sich in den neunziger Jahren auch in der Volksbühnenbewegung sehr eifrig betätigt. Von 1894 bis 1901 war er Leiter des Volksblattes in Harburg, um dann in den Dienst der Konsumgenossenschaftsbewegung zu treten, zunächst als Leiter der Verlagsabteilung der Groß-einkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine, seit 1903 als Sekretär, später Generalsekretär und seit 1912 als Vorstandsmittglied des im Jahre 1903 gegründeten Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. Sein Hauptwerk sind die vorbildlichen Jahrbücher des Zentralverbandes. Daneben war Kaufmann schriftstellerisch und propagandistisch hervorragend tätig. Er war Mitglied des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats und Aufsichtsratsmitglied der Reichsbank, langjähriges Aufsichtsratsmitglied der Groß-einkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine und ehrenamtliches Vorstandsmittglied der „Volkshilfe“, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-A.-G., der Feuer- und Sachversicherungsges.-A.-G. „Eigenhilfe“ und Vorstandsmittglied des Internationalen Genossenschaftsbundes.

Schon die Zuführung seiner Arbeitsgebiete zu dem großen Vertrauen man dem Verstorbenen allgemein entgegenbrachte, wie groß aber auch die Liebe zu die durch seinen Tod in die Genossenschaftsbewegung Deutschlands gerissen wurde.

Vom Ausland

Schweden. Aus dem Jahresbericht für 1927 unser schwedischen Bruderverbandes entnehmen wir, dass eine günstige Entwicklung nahm. Die Arbeitsgelegenheit war verhältnismässig gut. Der Mitgliederstand hat sich von 5521 im Vorjahre auf 6180 erhöht, der Kassenbestand ist um 107 279,44 Kr. gestiegen. Die gekündigten lokale Verträge konnten wieder erneuert werden. Verbesserungen sind auch da erreicht worden, wo die Arbeitgeber die Verträge gekündigt hatten, um Verschlechterungen herbeizuführen. Die Arbeitslosenkasse hat ihren Bestand wohl erhöhen können, jedoch nicht so, dass die von Verbandstage erhoffte Fundierung für Einführung von Verbesserungen erreicht worden ist. Der Vermögensbestand, der am 1. Januar 1927 244 328,86 Kr. betrug, ist bis Ende des Jahres auf 272 486,11 Kr. gestiegen. An Arbeitslosenunterstützung wurden 179 088 Kr. ausbezahlt, gegen 151 656,50 Kr. 1926.

Die Verbandsbeiträge betragen 1,85 Kr. während 40 Wochen, wovon 85 Oere in die Verbandskasse und 1 Kr. in die Arbeitslosenkasse fließen. Halbzahrend entrichten 40 beziehungsweise 60 Oere, zusammen 90 Oere. Der ordentliche Beitrag beläuft sich also pro Jahr auf 74 Kronen in den Fällen, wo keine Freistempelung erfolgt; für Halbzahlende 86 Kronen. Extrabeiträge sind während des Jahres nicht erhoben worden.

Aus den verschiedenen Kassen wurden folgende Summen für Unterstützungen ausgezahlt: Arbeitslosenunterstützung 179 088 Kr., Streikunterstützung 6748 Kr., Sterbegeld 13 250 Kr.; zusammen 199 086 Kr. Vermögensbestand am 31. Dezember 1927: Verbandskasse (Streikkasse) 345 338,97 Kr., Arbeitslosenkasse 272 486,11 Kr., Sterbekasse 67 421,52 Kr.; zusammen 685 196,60 Kr.

Die gewerkschaftliche Organisationsarbeit geht also gut vorwärts. Immer treten aber Ereignisse ein, die unsere Aufmerksamkeit erheischen. Einer andern ist unser Beruf jetzt einer Invasion weniger qualifizierter Arbeitskräfte ausgesetzt, die die Möglichkeiten eines erträglichen Auskommens in unserm Berufe untergräbt. Hiermit hängt die starke Konkurrenz der Unternehmer untereinander mit daraus folgender Herabdrückung der Preislage und der Arbeitsqualität zusammen. Gegen diese Erscheinungen gilt es, nach Möglichkeit Abhilfe zu finden durch eine energische Ueberwachung der Einhaltung der Verträge, sowohl durch die Arbeitgeber wie auch durch unsere Kollegen, die für die Kunden direkt Arbeiten ausführen. Bestimmungen gegen Schutzkonkurrenz treten in den Verträgen auf, ihnen muss auch weiterhin Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Vom 8. Juli bis 14. Juli ist die 28. Beitragswoche.
Vom 15. Juli bis 21. Juli ist die 29. Beitragswoche.

Sterbetafel.

Chemnitz. (Zahlstelle Mittweida.) Am 20. Juni starb nach langer Krankheit unser treues Mitglied Otto Lippmann im Alter von 51 Jahren. Kollege Lippmann gehörte dem Verband 28 Jahre an und war ein eifriger Vertreter der freien Gewerkschaften.

Frankfurt a. Main. Am 22. Juni starb nach langem Leiden unser alter treuer Kollege Georg Käufer im Alter von 56 Jahren an Lungentuberkulose. Mitglied seit 1905. **Hamburg.** Einen tödlichen Unfall erlitt am 30. Juni unser Jungkollege der Zahlstelle Harburg, Willi Schmidtke, geboren am 20. November 1910. — Am 6. Juli starb plötzlich unser Kollege Otto Reuter, geboren am 13. Juli 1873.

Mainz. Am 23. Juni starb unser Mitglied Philipp Jakob Schäfer, Maler-Invalide zu Mainz, im Alter von 70 Jahren an Herzschwäche. — Am 23. Juni erkrankt unser junges Mitglied Karl Eich, Lackierer zu Biebesheim/Groß Geran, im Alter von 19 Jahren. — Am 29. Juni starb unser Mitglied Josef Lauferweiler, Maler zu Bingen, im Alter von 50 Jahren.

Stettin. Am 15. Juni starb nach kurzem Krankenlager unser seit dem Jahre 1902 organisiertes Mitglied Karl Lemke im Alter von 57 Jahren.
Ehre ihrem Andenken!

Badische Landes - Malerfachschule
Höhere Gewerbeschule Karlsruhe (Baden), Adlerstr. 29

Semesterbeginn: 1. Oktober 1928

2 aufsteigende Semester von je 5 Monaten Dauer. — Schluß der Anmeldungen: 1. September 1928. — Auskunft durch die Direktion.

DIE TECHNIK DER

HOLZMALEREI

12 FARBIGE TAFELN MIT 23 DARSTELLUNGEN, 17 ABBILDUNGEN U. INSTRUKTIVEN. ERLÄUTERUNGEN MAPPE MIT TEXTTEIL - 18 MARK

Ansichtsexemplare liegen bei den Ortsverwaltungen aus. Bestellungen werden dort entgegengenommen oder vom Verlag: Fachblatt der Maler, Hamburg 36